

Österreich

Einreise Österreich

Die Rechtsgrundlage zu den Einreisevorschriften, die in Österreich gelten finden Sie [hier](#).

Registrierungspflicht

Vor der Einreise nach AT ist grundsätzlich eine [elektronische Registrierung](#) verpflichtend (Pre-Travel-Clearance - PTC). Einreisende sind unter anderem verpflichtet, im Zuge der Registrierung anzugeben, wo Sie sich vor der Einreise nach Österreich aufgehalten haben. Die Sendebestätigung aus dem PTC-System ist bei einer Kontrolle elektronisch oder ausgedruckt vorzuweisen!

Grundsätzliche Quarantäneregelung

Wenn Sie aus dem Ausland nach Österreich einreisen und Sie sich in den 10 Tagen davor in einem Land aufgehalten haben, das nicht in [Anlage A](#) genannt ist, wie z. B. Deutschland, dann gilt grundsätzlich: Sie müssen entweder bereits bei der Einreise ein negatives PCR- (nicht älter als 72 Stunden) oder Antigen-Testergebnis (**nicht älter als 48 Stunden**) vorweisen können oder den Test spätestens binnen 24 Stunden nachholen.

Darüber hinaus sind Sie unabhängig vom Testergebnis grundsätzlich verpflichtet, sich für 10 Tage nach Einreise in Quarantäne zu begeben. Frühestens am 5. Tag nach der Einreise - der Einreisetag gilt als Tag 0 - kann die Quarantäne mit einem neuen negativen Testergebnis frühzeitig beendet werden.

Anforderungen an das Testergebnis

Der in Deutschland durchgeführte PCR- oder Antigen-Schnell-Test muss durch ein **ärztliches Zeugnis** ([Anlage C](#)) bestätigt werden. Ergebnisse von in Österreich durchgeführten Tests müssen Mindestangaben erfüllen (Vor- und Nachname der getesteten Person, Geburtsdatum, Datum und Uhrzeit der Probennahme, Testergebnis (positiv oder negativ), Unterschrift der testdurchführenden Person und Stempel der testdurchführenden Institution oder Bar- bzw. QR-Code). Selbsttests können nicht herangezogen werden.

Relevante Ausnahmen von der grundsätzlichen Quarantänepflicht

- **Einreise aufgrund von reinen Warenlieferungen und Durchreise:**

Für die Einreise zur Aufrechterhaltung des Güter- und Personenverkehrs sowie für Transitpassagiere ist die Einreise **ohne** Einschränkungen möglich, d. h. diese Einreisenden müssen sich nicht online registrieren und auch kein negatives Testergebnis mit sich führen.

Sofern man sich auf einen dieser Ausnahme-Tatbestände beruft, muss dies bei einer etwaigen Kontrolle **mittels geeigneter Dokumente** (Lieferscheine etc.) belegt werden.

- **Regelmäßige berufliche Einreise/ Pendlerverkehr (mindestens einmal pro Monat)**

Personen, die im Rahmen des regelmäßigen Pendlerverkehrs (mindestens einmal pro Monat) zu beruflichen Zwecken einreisen oder wiedereinreisen müssen bei Einreise aus (u. a.) Deutschland ein negatives PCR- oder Antigen-Testergebnis mitführen, das nicht älter ist als 7 Tage (daraus folgt eine wöchentliche Testpflicht für Tages- oder Wochenpendler).

Auch die elektronische Registrierung mittels [Pre-Travel-Clearance](#) ist erforderlich.

Pendler müssen sich bei jeder Änderung der Daten neu registrieren, jedenfalls aber nach 7 Tagen mit der erneuten Testung.

Pendler, die seltener als einmal pro Woche einreisen, registrieren sich jeweils vor der Einreise.

Sowohl der berufliche Grund als auch die zeitliche Komponente müssen anhand von Auftragsbestätigungen bzw. Bestätigungen des Arbeitgebers nachgewiesen werden können!

- **Unregelmäßige berufliche Einreise (z. B. Montageeinsätze oder Geschäftsreisen)**

Einreisende zu beruflichen Zwecke müssen - unabhängig vom Herkunftsland - **keine selbstüberwachte Quarantäne** antreten, wenn sie bei **Einreise ein ärztliches Zeugnis ([Anlage C](#))** vorweisen können, das ein **negatives Testergebnis eines PCR-** (nicht älter als 72 Stunden (Zeit der Probenahme!)) **oder Antigen-Test (nicht älter als 48 Stunden)** bestätigt. Wird die Testung erst in Österreich durchgeführt, kann die Übergangsquarantäne beendet werden, sobald ein negatives PCR- oder Antigen-Test-Ergebnis vorliegt.

Außerdem müssen sich diese Personen vor der Einreise **registrieren**. Hinweis für das Ausfüllen der Online-Registrierung: Sie kreuzen für unregelmäßige berufliche Zwecke die vierte Option unter den Ausnahmen an: „Diese Ausnahme fällt unter §4 Abs. 3 oder §5 Abs. 5 der Covid-19-Einreiseverordnung“.

Der berufliche Grund muss **nachgewiesen** werden können, z. B.

Auftragsbestätigungen, Terminbestätigung eines Vorstellungsgespräches, etc.; dabei ist auch eine **zeitliche Komponente** bei der Glaubhaftmachung zu berücksichtigen!

Wenn der Termin nur für 3 Tage angesetzt ist, rechtfertigt dies z. B. keinen mehrwöchigen Aufenthalt. Bestätigungen sollten daher den Zeitpunkt des Termins bzw. die Dauer des Termins beinhalten.

Anmerkung: die Liste der Ausnahmen ist nicht vollständig! Wir beziehen uns lediglich auf die für unsere Betriebe relevanten Ausnahmen im beruflichen/geschäftlichen Bereich!

Regionale Verschärfungen

Österreich verhängt für Hotspots (Gemeinden mit sehr hohen 7-Tage-Inzidenzen) oder bei Auftreten von Mutationen regionale verschärfte Regeln, darunter fallen u. a. auch Ausreisetestpflichten. Das **Mitführen eines negativen Corona-Tests (Antigen- oder PCR-Test; Probenentnahme max. 48 Stunden alt)** ist dann bei der Ausreise verpflichtend.

Aktuell (Stand 01.04.2021) gilt dies auch wieder für Tirol.

Einen Überblick über regionale Covid-19 Regelungen mit interaktiver Karte finden Sie [hier](#).

Wichtig: Die bisherigen **Einreiseregeln** nach Österreich (s. oben) gelten hier weiterhin. Es bestehen **keine speziellen Registrierungspflichten**.

Wir gehen aktuell davon aus, dass folgende Ausnahmen von der Testpflicht bei der Ausreise weiterhin Bestand haben:

- reiner Güterverkehr
- Transitpassagiere oder die Durchreise ohne Zwischenstopp

Eine Kurzübersicht zu den beruflichen/geschäftlichen Ausnahmen in DE, CZ und AT bei den Einreisebedingungen finden Sie [hier](#).

Weitere Informationen bietet auch das [österreichische Bundessozialministerium](#).

Im Rahmen von stichprobenartigen Kontrollen durch gemischte Teams, bestehend aus Polizei und Grenzschutzbehörden, wird die Einhaltung der Regelungen überprüft.

Das Mitführen eines gültigen Reisepasses oder Personalausweises ist verpflichtend.

Relevante Sicherheitsinfos für Österreich

Der wirtschaftliche Verkehr und die Ausübung von handwerklichen Tätigkeiten sind unter Beachtung der strengeren Sicherheitsvorschriften weiterhin möglich!

Grundsätzlich gilt: **Zwei Meter Abstand** gegenüber Personen, die **nicht** im gemeinsamen Haushalt leben, zu halten (auch an öffentlichen Orten im Freien). Beim Betreten öffentlicher Orte in geschlossenen Räumen muss zusätzlich eine FFP2-Schutzmaske getragen werden.

Fahrgemeinschaften von Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, sind nur zulässig, wenn dabei FFP2-Masken getragen wird und in jeder Sitzreihe einschließlich dem Lenker nur zwei Personen befördert werden. Hotels und Pensionen bleiben vorerst geschlossen - Ausnahmen gibt es für Übernachtungen aus beruflichen Gründen.

Weitere Informationen zu den Schutzmaßnahmen finden Sie auf der Seite des [Sozialministeriums](#).

Hinweis: Unabhängig von den Corona-spezifischen Vorgaben gibt es nach wie vor verschiedene Melde- und Registrierungspflichten, die bei der Abwicklung von Aufträgen in Österreich zu beachten sind. Relevante Infos dazu finden Sie in unserem Leitfaden ["Lieferungen und Handwerksleistungen in Österreich"](#).

Mehr Infos

Übersicht Einreisebedingungen

- [Kurzübersicht wesentliche Einreisebedingungen](#)

Testmöglichkeiten

- [Testmöglichkeiten in AT](#)
- [Testmöglichkeiten in Apotheken in AT](#)
- [Testangebote Labore AT](#)

Weiterführende Internetseiten

- [Deutsche Handelskammer Österreich](#)
- [FAQs des österreichischen Bundesgesundheitsministeriums](#)
- [FAQs der Wirtschaftskammer Oberösterreich](#)

Quelle: Handwerkskammer Niederbayern Oberpfalz